

Stellungnahme des Hauptvorstandes der Deutschen Evangelischen Allianz zur bevorstehenden gesetzlichen Regelung im Bereich der Humangenetik durch die gesetzgebenden Organe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder¹

1. Grundsätzliches

Die wissenschaftlich-technische Entwicklung im Bereich der Mikrobiologie und der Humangenetik mit dem Eingriff in die Bausteine des Lebens gefährden heute tiefgreifend und zunehmend die Menschenwürde, das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, sowie den Bestand von Ehe und Familie. Der Gesetzgeber ist deshalb dringend gefordert, diese höchstrangigen Rechtsgüter unserer Verfassung durch lückenlosen Schutz zu sichern und ihren Vorrang durch strafbewehrte Verbote zu bewahren, gerade auch gegenüber kollidierenden anderen, aber nachzuordnenden Grundrechten, etwa dem auf Freiheit der Forschung und Wissenschaft.

Die gesetzliche Regelung ist eilbedürftig, damit der Vorlauf, den die Technik inzwischen hat, durch die Ethik eingeholt oder mindestens gestoppt werden kann. Damit der Schutz zum Wohl künftiger Generationen gelingt, muß das der Humangenetik eigene Zerstörungspotential erkannt und unschädlich gemacht werden.

Dafür ist entscheidend, von welchem Menschenbild der Gesetzgeber ausgeht.

Die Existenz des Menschen beginnt mit der Vereinigung von Samenzelle und Eizelle. Mit und in diesem Vorgang kommt dem Menschen seine besondere Würde zu. Er ist Mensch "von Anfang an". Ihm gebührt der umfassende Schutz durch das staatliche Recht. Die Fortpflanzung selbst gehört untrennbar zum Menschsein und ist eingeordnet in den Schutz von Ehe und Familie. Darum hat jeder Mensch das Recht, in der Ehe durch die körperliche Gemeinschaft von Mann und Frau empfangen und geboren zu werden. Die Persönlichkeit jedes einzelnen schließt seine Einmaligkeit, Unverwechselbarkeit und Unverletzlichkeit ein.

Für den gesetzlichen Regelungsbedarf und seine Eilbedürftigkeit verweisen wir insbesondere auf folgende Quellen:

1 Diese Stellungnahme wurde in einem Gespräch zwischen der Bundesregierung und Vertretern der DEA am 7. Juli 1987 von Dr. F. Laubach übergeben und anschließend als idea-Dokumentation 17/87 erstmals veröffentlicht.

1. Dokumentation des Fachgesprächs im Bundesministerium für Forschung und Technologie über "ethische und rechtliche Probleme der Anwendung zellbiologischer und gentechnischer Methoden am Menschen" am 14./15.9.83.
2. Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministers für Forschung und Technologie und des Bundesministers der Justiz v. 25.11.1985 über "In-Vitro-Fertilisation, Genomanalyse und Gentherapie",
3. Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages über "Chancen und Risiken der Gentechnologie" vom Januar 1987,
4. Diskussionsentwurf über ein Gesetz zum Schutz vom Embryonen des Bundesministers der Justiz vom 29.4.1986,
5. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Adoptivvermittlungsgesetzes vom 2. Januar 1987 des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit,
6. Standesrechtliche Verlautbarungen und Richtlinien des 88. deutschen Ärztetages, Mai 1985, und des 56. Deutschen Juristentages, Herbst 1986,
7. Stellungnahme der Evangelischen Kirche "Von der Würde werdenden Lebens", November 1985,
8. Stellungnahme der Katholischen Kirche (Vatikanische Kongregation für das Glaubensleben) "Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung" März 1987.

Wir als Christen in der Deutschen Evangelischen Allianz wenden uns mit unseren Folgerungen und Vorschlägen an das Bundeskabinett, z.Hdn. des Bundeskanzlers, weiterhin an die zuständigen Behörden der deutschen Bundesländer, an den Deutschen Bundestag, an die Fraktionen der darin vertretenen politischen Parteien und an die zuständigen Ministerien. Staat und Kirche haben als verpflichtendes Ziel ihres je unterschiedlichen Handelns das ganzheitliche Wohl des Menschen gemeinsam aufgetragen bekommen. Darum bringen wir als Christen aus verschiedenen Kirchen hierdurch in die öffentliche Urteilsbildung zur gestzlichen Regelung der humangenetischen Probleme unseren gesellschaftlichen Beitrag ein. Wir tun das in der Überzeugung, in dieser überlebenswichtigen Sache für den Fortbestand der Menschheit und zugleich unserer Gesellschaft als sittlicher Gemeinschaft mitreden und mithandeln zu müssen. Dazu nötigt uns unser Gewissen.

Die Regierungserklärung des Bundeskanzlers vom 18. März 1987 zeigt eine zunehmende Empfindsamkeit dafür, die uns "anvertraute Schöpfung zu bewahren". Dazu gehört ein klares Wertebewußtsein für die Risiken der Gentechnologie am Menschen. Staatsziel muß sein, den Menschen als "Krone der Schöpfung" zu schützen vor seiner schädlichen Neigung, sich selbst zum Maß für alles zu setzen.

Wir sind deshalb zutiefst besorgt darüber, daß das Diktat des Machbaren und des wirtschaftlichen Nutzens das Leben zur bloßen Materie denaturiert und unwiederherstellbar zerstört.

Wir bitten alle Entscheidungsträger in Bund und Ländern, an dem obengenannten Grundsatz ihre politische Mitarbeit auszurichten beim Regelungsbedarf im Bereich der Humangenetik. Dabei halten wir die Festigung oder Wiederherstellung einer ethischen Übereinstimmung in Grundwerte-Fragen für eine politisch erstrangige Aufgabe gegenüber unserer Gesellschaft.

Sollten sich unsere nachfolgenden Vorschläge als nicht mehrheitsfähig erweisen, bitten wir darum, sie als warnendes Wort zu verstehen. Dieses Wort sprechen wir nicht aus eigener Kompetenz, sondern weil wir uns der Bibel und ihrem Menschenbild verpflichtet wissen. Danach hat Gott den Menschen und die Natur geschaffen. Von ihm leitet der Mensch seine Würde ab und empfängt seine Bestimmung.

Die Präambel des Grundgesetzes stellt durch die ausdrückliche Berufung auf Gott Politiker und Christen unter eine gemeinsame Verantwortung; wir bemühen uns, sie zu unserem Teil und mit unseren beschränkten Möglichkeiten hierdurch wahrzunehmen.

2. *Folgerungen und Vorschläge*

Aus dem beschriebenen Menschenbild, das vom Grundgesetz gestützt wird, ergeben sich zwingende Folgerungen, die über die Gesetzgebung kodifiziert werden müssen. Sie werden im folgenden unterteilt in:

Folgerungen (A), bei denen fachkundiger und gesellschaftlicher Konsens auf breiter Ebene besteht und die deshalb hier nur "aufgelistet" sind in der Erwartung, daß sie in die Gesetzgebung einfließen.

Folgerungen (B), bei denen gegensätzliche Überzeugungen bei Sachverständigen und in der Gesellschaft sich gegenüberstehen und wir christlich-human bestimmte Ethik in die Gesetzgebung einbringen wollen.

A Humangenetische Bereiche, für die in den vorgenannten Quellen übereinstimmend strafbewehrte Verbote durch Gesetz empfohlen werden:

Wir gehen davon aus, daß über die Notwendigkeit nachgenannter Verbote durch Gesetz weitestgehender Konsens in der breiten öffentlichen Diskussion erkennbar geworden ist:

1. *Verbot des genetischen Eingriffs in Keimbahn-Zellen des Menschen* - vgl. z.B. Quelle 4, 5, Quelle 2, Ziff. 2.2.1 und 4.2.2.2.1 sowie Quelle 3, S. XXXVII, und Ziff. 6.3.3, S. 184
2. *Verbot der Erzeugung genetisch-identischer Menschen (Klonen)* - vgl. z.B. Quelle 4, 7, Quelle 2, Ziff. 2.6.2.2.1 und Quelle 3, Ziff. 2.2.1
3. *Verbot der Erzeugung von Misch-Wesen aus Mensch und Tier (Schimären, Hybriden)* - vgl. z.B. Quelle 4, 8, Quelle 2, Ziff. 2.6.2.2.1 und Quelle 3, Ziff. 2.2.1.

Zu den aufgrund der Quellen mehrheitsfähigen, aber doch auch von einzelnen oder Gruppen der Gesellschaft bestrittenen Verboten zählen folgende:

4. *Verbot der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken* - vgl. z.B. Quelle 4, 2 Abs. 2; Quelle 2, Ziff. 2.1.2.1.1.
5. *Verbot des genetischen Eingriffs in den menschlichen Embryo*, es sei denn zu zweifelsfrei auf Überleben, Heilung oder Besserung gerichteten therapeutischen Zwecken - vgl. z.B. Quelle 4 1.
6. *Verbot der Verfügung Dritter über menschliche Samen und Eizellen (Gameten) sowie über Embryonen im Wege eigenmächtiger extrakorporaler Befruchtung, künstlicher Insemination oder des Embryonen-Transfers* - vgl. z.B. Quelle 4, 4.
7. *Verbot der Vermittlung von Ersatzmutterschaft, wenn diese geschieht in bestimmten Fällen "unter erschwerten Umständen", etwa wenn Interessierte zu Absprachen zusammengeführt werden, wenn Gelegenheiten nachgewiesen werden, um Frauen zu finden, die zur Schwangerschaftsaustragung bereit sind, oder wenn gegen Bezahlung in Bereicherungsabsicht gewerblich, geschäftlich oder in Ausnutzung einer Notlage gehandelt wird* - vgl. z.B. Quelle 5, 14a, 14b.

Wir halten die unter 4. - 7. genannten Verbote für unverzichtbar.

Zur Begründung der einzelnen Verbote 1. - 7. verweisen wir auf die zitierten Entwürfe von Gesetzen, die Erläuterungen zu den Empfehlungen in den Berichten und auf die entsprechenden Stellungnahmen, denen wir - mit den unter B nachfolgenden Vorbehalten - zustimmen.

BHumangenetische Bereiche, in denen wir aus sozial-ethischen Gründen abweichende oder ergänzende Vorschläge machen gegenüber den Empfehlungen unter A, weil entweder ein rechtlicher Handlungsbedarf darin in Abrede gestellt wird oder die dort vorgesehenen Maßnahmen vorbeugenden Gefahrenschutzes nicht ausreichen:

Die hier gemachten Vorschläge sollen dazu beitragen, den gesamten Handlungsrahmen und -bedarf sachangemessen zu erfassen. Die Warnungen sollen unsere Besorgnis verdeutlichen.

1. Allgemeiner Embryonenschutz:

1.1. Wir schlagen vor, *jeden Versuch am menschlichen Embryo zu verbieten* (vgl. A 4) - zu welchem Zweck auch immer, einschließlich "zur Gewinnung definierter, hochrangiger medizinischer Erkenntnis".

Wir warnen davor, den Menschen auf das "Mittel zum Zweck" zu degradieren, weil der Mensch Zweck und Sinn in sich ist. Versuche am Menschen - der Embryo *ist* Mensch, er entwickelt sich nicht erst zum Menschen - verstoßen gegen die allgemeinen Menschen- und Persönlichkeitsrechte.

1.2. Wir schlagen vor, jeden genetischen Eingriff in den menschlichen Embryo zu verbieten (vgl. A 5), einschl. "zu therapeutischen Zwecken". Wir warnen davor, den ungesicherten biologisch-physiologisch/psychologisch-medizinischen und technologischen Erkenntnisstand ausschließlich von einem erhofften Ziel her praktisch anzuwenden, obwohl die Folgen unabsehbar und nicht mehr steuerbar sind.

2. Genetische Eingriffe in Keimbahn-Zellen (vgl. A 1).

Wir schlagen vor, *das Verbot ohne jeden Vorbehalt auszusprechen* und auch "derzeit" (vgl. Quelle 2, Ziff. 4.2.2.2.1) nicht im Gesetzestext anklingen zu lassen.

Wir warnen davor, durch Einschränkungen des Gesetzestextes die Aussage des Verbots zu relativieren. Dadurch würde die Machbarkeit des vielleicht demnächst Gekonnten erleichtert und der beabsichtigte Schutz des menschlichen Erbguts zur unveränderten Weitergabe auf künftige Generationen unterlaufen.

3. Ersatzmutterschaft (vgl. A 7)

Wir schlagen vor, *die Ersatzmutterschaft uneingeschränkt und ausnahmslos zu verbieten*, nicht nur bei erschwerten Umständen, und sie auch nicht bei nahen Verwandten zuzulassen.

Wir warnen davor, die von Natur aus enge Verbindung des werdenden Kindes mit seiner Mutter und damit das Mutter-Kind-Verhältnis als Teil der Unverletzlichkeit der Menschenwürde künstlich aufzuspalten, letztlich zum Schaden beider und zu niemandes objektiv verstandenem Wohl. Der Schutz der aus der Ehe entstehenden Familie ist ein hoch-

rangiger Grundrechtswert und muß unangetastet bleiben. Was gut ist für den Menschen, kann nicht allein seiner freien Verfügbarkeit preisgegeben werden.

4. Fortpflanzungsmedizinische Anwendungen (Reproduktionsmedizin):
4.1. *Extrakorporale Befruchtung bei kinderlosen Ehepaaren* (homologe In-Vitro-Fertilisation mit Embryo-Transfer):

Wir schlagen vor, dies Verfahren auch in bestehenden kinderlosen Ehen zu verbieten.

Wir warnen davor, menschliches Leben künstlich zu machen, statt es schöpfungsgemäß werden zu lassen. Sterilität darf nicht als Krankheit mißverstanden werden. Die personale Verantwortung für ein Kind darf nicht durch biotechnische Zeugung gegen eine anonyme ausgetauscht und damit das ganzheitliche Verständnis des Menschen als Geist-Seele-Leib-Einheit in einen technischen Vorgang umgefälscht werden. Der Kinderwunsch des Ehepaars hat zurückzutreten hinter den unbekanntem, aber nicht auszuschließenden längerfristigen schädlichen Folgen für das Kind. Die bei der Retortenbefruchtung anfallenden überzähligen Embryonen verführen zu unmenschlichem Umgang mit ihnen (vgl. Sondervotum Petersen in Quelle 2, S. 55).

- 4.2. *Extrakorporale Befruchtung bei Nicht-Verheirateten* (heterologe In-Vitro-Fertilisation mit Embryo-Transfer):

Wir schlagen vor: das Verfahren nicht nur bei Ledigen (Quelle 2, Ziff. 2,3.1.2), sondern *grundsätzlich und ausnahmslos zu verbieten* und mit Strafe zu bedrohen.

Wir warnen davor, menschliches Leben der totalen Verfügung durch Menschen auszuliefern, es also nach selbstbestimmten Ermessen zu gebrauchen und zu verbrauchen. Die natürlicherweise in die Ehe eingebettete Menschwerdung darf nicht entpersonalisiert und vermechanisiert werden. Dadurch würde der Schutz von Ehe und Familie ausgehöhlt. Die am Verfahren beteiligten Fachkräfte sind heute schon häufig überfordert, was das Maß der dabei notwendigen Entscheidungen angeht im Blick auf das ethisch ihnen Zumutbare. Wie der auf diese Weise ins Leben gekommene Mensch später diese Umstände seines Geborenwerdens persönlich verkraftet, - diese Frage bleibt unzulässigerweise praktisch ausgeklammert.

- 4.3. *Einfrieren und Auftauen von Ei- und/oder Samen-Zellen und von Embryonen* (Kryokonservierung):

Wir schlagen vor, die *Kryokonservierung grundsätzlich und ohne Ausnahme zu verbieten*.

Wir warnen davor, dies Verfahren anzuwenden in der Erwartung, "daß alles gutgeht". Zwangsläufig wird hier der Tod von Embryonen vorprogrammiert und das Risiko überzähliger Embryone steigt. Der pränata-

len Diagnostik (vgl. B 6.1) wird ein zusätzliches Feld eröffnet. Von Erfahrungen bei Tierversuchen auf eine gesunde Entwicklung beim Menschen zu schließen, ist bisher ohne überzeugenden Nachweis und deshalb menschenverachtend. Durch Kryokonservierung wird die für das Wesen des Menschen konstituierende Einheit von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft aufgesprengt und seine geschichtliche Existenz aufgelöst. Welche Folgen das für einen "Spätgeborenen" hat, läßt sich nicht abschätzen. Darum verstößt dieses Verfahren gravierend gegen das Recht auf Leben hier und jetzt, weil dies Recht nicht teilbar ist in "jetzt" und "später".

5. *Gentransfer in menschliche Körperzellen* (somatische Gentherapie):
Wir schlagen vor, den *somatischen Gentransfer generell zu verbieten* und mit Strafe zu bedrohen.

Wir warnen davor, die somatische Gentherapie für eine grundsätzlich vertretbare Therapieform zu halten, wie das etwa die Quellen 2, Ziff. 4,1,2.1.1. und 3, Ziff. 2.1, tun. Diese in den Anfängen steckende Therapie ist der erste Schritt auf dem Weg zur Züchtung des Menschen. Die Grenze zwischen somatischem und Keimbahn-Eingriff ist nicht eindeutig, die im Sachberichtsteil der Quelle 3, Ziff. 6.3.2.4. und 5 S. 181f., selbst aufgezeigten Risiken und ungelösten Probleme sind schwerwiegend und im voraus nicht abzuklären. Der Zweck der Heilung allein und die Feststellung, daß die Folgen auf den behandelten Patienten begrenzt bleiben, können diese Therapie nicht rechtfertigen. Der Verzicht auf sie ist gegenüber ihrer Anwendung zumindest das "kleinere Übel" (so im Ergebnis auch Quelle 3, Ziff. 1d, S. 324). Er trägt zudem der Tatsache Rechnung, daß die Grenzziehung zwischen Gesundheit und Krankheit selbst unter Fachleuten umstritten ist. Dadurch stellt sich die Notwendigkeit einer Therapie wieder selbst in Frage.

6. *Molekular-biologische Verfahren zur Entschlüsselung menschlicher Erbanlagen* (Genomanalyse):

- 6.1. *Genetische Beratung und pränatale Diagnostik* (Fähigkeit zur vorgeburtlichen Krankheitserkennung):

Wir schlagen vor, *von der pränatalen Diagnostik auf DNA-Ebene abzusehen*.

Wir warnen davor, leichtfertig anzunehmen, das heute mögliche Verfahren sei auf therapeutische Zwecke zu beschränken und sein Mißbrauch durch ein äußerst kompliziertes Sicherungssystem (vgl. Quelle 3, Ziff. 6.2.3.1, S. 147ff.) zu vermeiden. Das aufklärende Angebot der Methode an Ratsuchende setzt diese nach gegebenem Rat nicht selten einem von ihnen kaum lösbaren Entscheidungskonflikt aus, der Eltern dazu verführen kann, behinderten Kindern ihr Lebensrecht abzuspre-

chen und die Akzeptanz und Integration von Behinderten in unserer Gesellschaft zusätzlich zu erschweren. Die Absicht, dem Menschen das Leiden zu ersparen, ist zwar gut gemeint, in Wahrheit gehört jedoch die Leiderfahrung zum Menschsein schlechthin. Schließlich ist eine Methode, die auf Entscheidung über Leben oder Tod des zu erwartenden Kindes zielt, in sich menschenfeindlich, weil der Lebensschutz unbedingt und umfassend bleiben muß (so auch Sondervotum Reiter in Quelle 3, S. 153f).

- 6.2. *Systematische Reihenuntersuchung von Neugeborenen (Screening).*
Wir schlagen vor, eine derartige Untersuchung weder zur Pflicht zu machen, noch bei in Kliniken Neugeborenen turnusmäßig durchzuführen.

Wir warnen davor, die Zulässigkeit dieser Methode davon abhängig zu machen, ob schwere früh auftretende Erbkrankheiten behandelbar oder unbehandelbar sind (Quelle 3, S. XXIX Ziff. 1.2), weil die Behandelbarkeit ein untaugliches Kriterium zur Abgrenzung zwischen Erlaubtem und Verbotenem ist. "Behandelbar" ist letztlich alles. Die zurzeit übliche Unterstellung bei derartigen Untersuchungen, die Mutter sei mit allen von Ärzten für nötig gehaltenen Diagnosemaßnahmen an ihrem Kind einverstanden, ist rechtswidrig, weil erkennbare Krankheitssymptome nicht Anlaß zum Einsatz des Suchtestes sind. Vorbeugende Gesundheitspolitik kann weder die Freiwilligkeit noch die Zustimmungsbefähigung der Untersuchungen ersetzen. Im übrigen ist der Aussagewert solcher Untersuchungen nach wie vor unsicher, die durch sie ausgelösten Besorgnisse bedeuten demgegenüber eine starke Belastung.

- 6.3. *Genomanalyse an Arbeitnehmern:*

Wir schlagen vor, Reihenuntersuchungen an Arbeitnehmern zum Zwecke genetischer Analysen grundsätzlich zu verbieten (vgl. Quelle 3, S. XXXI, Ziff. 1.4).

Wir warnen davor anzunehmen, die Gefahr des Mißbrauchs könne durch rechtsverbindliche Vorschriften sicher abgewehrt werden. Der dazu empfohlene umfangreiche Maßnahmenkatalog stimmt schon in sich bedenklich. Außerdem werden sich zwangsläufig nachhaltige soziale Unverträglichkeiten ergeben. Hinzu kommt, daß eine krankhafte Anlage zwar feststellbar ist. Ob sie jedoch tatsächlich zum Ausbruch der Krankheit führt, ist völlig offen. Die Gefahr, daß mehr Negatives angestiftet als Positives erreicht wird, ist also groß. Darüber hinaus dürfte es den meisten Menschen leichter fallen, ein sie treffendes Krankheitsschicksal anzunehmen, als durch eigenes Versagen gescheitert zu sein.

6.4. *Weitere Anwendungsfälle der Genomanalysen:*

Wir schlagen vor, bei der Forschungsförderung für patientengezielt einzusetzende Medikamente (Pharmakogenetik) und für *Vorbeugungsmaßnahmen* bei Empfindlichkeitsreaktionen auf Umweltfaktoren (Ökogenetik) Zurückhaltung zu üben (Quelle 3, S. XXX f.), da die Brandmarkung des genetisch Geschädigten unvermeidbar erscheint.

Wir warnen davor, den Schutz von Antragstellern vor genetischer Anfor-
schung durch Versicherungen dem Wohlverhalten dieser Unternehmen anzuvertrauen und die Möglichkeiten der Versicherungsaufsicht zu überschätzen. Gesetzlicher Schutz ist hier unverzichtbar (vgl. Quelle 3, S. XXXIV f., Ziff. 1.5). Schließlich muß auch der Beschuldigte oder Angeklagte im Strafverfahren vor genetischen Testen sicher geschützt werden (Quelle 3, S. XXXV, Ziff. 1.6).

6.5. *Verschärfung der Sicherheitsrichtlinien bei gentechnischen Versuchen:*
Wir schlagen vor, die entsprechenden Sicherheitsrichtlinien gesetzlich zu regeln und Verstöße gegen Verbote und sonstige Bestimmungen zu bestrafen (Quelle 3, Ziff. 4.4., S. 296).

Wir warnen davor, da, wo die Schädigung von Leib und Leben eines Menschen auf dem Spiel steht, den standesrechtlichen Regelungen - so nützlich sie an sich sein mögen - einen Freiraum zu lassen, der ihrer Zweckbestimmung und Funktionalität nicht mehr angemessen ist.

Die von uns vorgeschlagenen Verbote und Empfehlungen, in sich fragwürdige Verfahren zu unterlassen, haben zusätzlich den gemeinsamen Vorzug, daß sie einen komplizierten und äußerst personal- und kostenintensiven Aufwand an Kontrollen durch die empfohlenen verschiedenen Arten von Kommissionen, Anzeigepflichten mit ihrer Überprüfungsnotwendigkeit und die zusätzliche Beschäftigung von Bundes- und Länder-Gesundheitsbehörden ersparen.

Die Folgen der künstlichen Befruchtung und der Unterhaltung von Kryobänken sind bis heute in ihren vollen zivilrechtlichen, familienrechtlichen und erbrechtlichen Auswirkungen nicht erschöpfend bedacht. Es gibt lediglich sachlich umstrittene Vorschläge zu Teillösungen dazu. Das Recht jedes Menschen zu erfahren, wer sein (biologischer/genetischer/sozialer) Vater und wer seine (biologische/genetische/soziale) Mutter ist, kann schlechterdings nicht bestritten werden. Es ist aber bei Anwendung künstlicher Befruchtungsmethoden nicht mehr durchsetzbar. Die Folge: Aufspaltung in mehrere Väter und/oder Mütter ist für den einzelnen Menschen entwürdigend.

C Hintergründe und Zusammenhänge für unsere Vorschläge und Warnungen in Kurzfassung.

Wir Menschen dürfen schon aus Selbstschutz noch längst nicht alles, was wir inzwischen können. Unsere Gesellschaft hält jedoch zunehmend für erlaubt oder zumindest für tolerabel, was nicht ausdrücklich gesetzlich verboten und mit Strafe belegt ist. Dieser negativen Bewußtseinsentwicklung muß Rechnung getragen werden. Bereits die ernsthaft drohende Gefahr erzwingt den politischen Handlungsbedarf, nicht erst der Eintritt der von Sachkundigen warnend vorausgesagten schädigenden Folgen.

Die überlieferte Abgrenzung zwischen Forschung und Anwendung erweist sich allgemein, aber besonders im humangenetischen Bereich zunehmend als Illusion. Die Folgen menschlichen Handelns heute zeigen sich bereits morgen als uneinschätzbar, unkontrollierbar, unbeherrschbar, unrückholbar und damit generell als unverantwortbar. Diese Folgen könnten unerträglich, ja katastrophal werden, weil sich die Fähigkeit des Menschen zur Risikobeherrschung weder voraussehen noch vorherbestimmen läßt; diese Fähigkeit ist aber unbestreitbar begrenzt und der Fehlbarkeit des Menschen zusätzlich unterworfen, was beides die Geschichte lehrt.

Bei humangenetischen Verfahren werden heute bewußt Nebenfolgen - z.B. bei Reihenuntersuchungen - in Kauf genommen, von denen bekannt ist, daß sie nach gegenwärtigem Wissensstand irreparabel sind. Ein Teil der bisher offiziell bekannt gewordenen Empfehlungen zielt darauf ab, diesen bisher rechtsfreien geduldeten Raum für die Zukunft als sanktioniert festzuschreiben. Das ist ethisch nicht zu rechtfertigen.

Die vorstehenden Vorschläge und Warnungen sind nicht aus einer Wissenschafts- oder Technik-Feindlichkeit erwachsen. Sie entbehren allerdings jeglicher Wissenschafts- und Technik-Gläubigkeit. Sie können auch nicht jedes Risiko menschlichen Verhaltens ausschalten. Uns geht es allein um den verantworteten Umgang mit dem Risiko, weil hier der Mensch selbst unmittelbar Inhalt des Risikos ist und Art und Umfang der Schadensfolgen entsprechend schwer wiegen.

Diesen unbestreitbaren Tatsachen muß mit allen politisch verfügbaren Mitteln sowohl durch Gesetz wie durch die weitere Ausgestaltung des Verwaltungsvollzugs und des einschlägigen Standesrechts wirksam entgegengehandelt werden, damit der Mensch nicht sein eigenes Opfer wird.

Wir wissen darum, daß die vorwärtsdrängende Technik, die gewinngerichtete Wirtschaft und die nach weiterer Erkenntnis strebende Wissenschaft für die Politik erhebliche Sachzwänge schaffen. Ihnen entgegen muß sich der Primat der Politik auch durch die Gesetzgebung im Bereich der Humangenetik behaupten, nur dann wird auch in Zukunft das Wohl des Menschen vorrangiges Ziel allen politischen Handelns bleiben können.

Im Auftrag des Hauptvorstandes der Deutschen Evangelischen Allianz erarbeitet von:

Dr. Ulrich Betz, Pastor
Dr. Udo Krolzik, Hochschul-Assistent
Dr. Fritz Laubach, Diakonievorsteher
Ass.jur. Heinz-Adolf Ritter, Geschäftsführer